

Information für Power-Spitex-Klient/-innen ab 01.01.2023

Pflegeleistungen zu Hause (Spitex) bei Krankheit Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1.1.2011 wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Art. 25a eingefügt, welcher die Pflege Leistungen bei Krankheit regelt. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

Tarife ab 1. Januar 2023

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Spitex Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7 bleiben 2023 unverändert und betragen:

Krankenkassen-Tarif

Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7, Abs. 2a)	Fr. 76.90
Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7, Abs. 2b)	Fr. 63.00
Grundpflege (KLV Art. 7, Abs. 2c)	Fr. 52.60

Patientenbeteiligung (Art. 25a Abs. 5 KVG)

Patientenbeteiligung im Kanton Solothurn ist festgelegt mit 20% des höchsten KLV-Tarif von Fr. 76.90 und beträgt Fr. 15.36 pro Stunde. Der Betrag von Fr. 15.36 gilt als maximale Patientenbeteiligung für Erwachsene pro Tag resp. Fr. 5'606.40 pro Jahr. Die Patientenbeteiligung wird Ihnen anteilmässig pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit Fr. 1.28 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 15 Minuten, d.h. Fr. 3.82, verrechnet. Die Patientenbeteiligung wird nicht von der Krankenkasse übernommen.

Rechnungstellung:

Spitex-Organisationen rechnen die kassenpflichtigen Leistungen direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System tiers payant ab, d.h. der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von Ihrer Spitexorganisation erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information) - -
- Patientenbeteiligung
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

Power Spitex GmbH

Bachtelenrain 10
2540 Grenchen
www.power-spitex.ch
info@power-spitex.ch



Pflegeleistungen für Unfallpatienten private Unfallversicherungen

Die Pflegeleistungen zu Lasten der privaten Unfallversicherungen unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Reglementen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex hat keine Aufnahmepflicht für Unfallpatienten. Als Tarife gelten die Vollkosten der beauftragten Organisation. Bei der privaten Unfallversicherung muss eine Kostengutsprache eingeholt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an die Versicherung.

Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistungen für AHV-Bezüger/-innen bei Spitex-Pflege

Zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz allenfalls Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades haben. Diese beträgt monatlich Fr. 245.00 (Stand 1.1.2023). Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat. Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die unentgeltliche Beratungsstelle der Pro Senectute der Pro Infirmis oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Tel. 032 686 22 00).

